

Bechtle Financial Services AG Berlin

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2016

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bechtle Financial Services AG, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, 5. Mai 2017

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frey	Seifert
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Bechtle Financial Services AG, Berlin
Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig		93.667,52	59
2. Forderungen an Kunden		62.868,23	394
3. Leasingvermögen		17.099.490,04	3.859
4. Immaterielle Anlagewerte			
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00		0
d) geleistete Anzahlungen	<u>156.714,09</u>		0
		156.714,09	0
5. Sachanlagen		42.626,00	3
6. Sonstige Vermögensgegenstände		1.371.083,71	742
7. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0
8. Aktive latente Steuern		312.752,00	0
		<u>19.139.201,59</u>	<u>5.057</u>

Passiva

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig		19,52	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
b) andere Verbindlichkeiten			
ba) täglich fällig	0,00		3.412
bb) mit vereinbarter Restlaufzeit oder Kündigungsfrist	<u>10.480.256,43</u>		
		10.480.256,43	
3. Sonstige Verbindlichkeiten		32.687,67	26
4. Rechnungsabgrenzungsposten		7.906.232,27	685
5. Rückstellungen			
b) Steuerrückstellungen	86.118,00		0
c) Andere Rückstellungen	<u>131.963,58</u>		43
		218.081,58	
6. Eigenkapital			
a) Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00		1.000
c) Gewinnrücklagen			
ca) gesetzliche Rücklage	10.000,00		10
d) Bilanzverlust	<u>-508.075,88</u>		-119
		501.924,12	
		<u>19.139.201,59</u>	<u>5.057</u>

Bechtle Financial Services AG, Berlin
Gewinn- und Verlustrechnung für 2016

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Leasingerträge		3.593.432,63	135
2. Leasingaufwendungen		0,00	0
3. Zinserträge aus			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	<u>107.681,48</u>	107.681,48	0
4. Zinsaufwendungen	<u>-46.598,97</u>	-46.598,97	0
5. Provisionserträge		4.362,25	0
6. Sonstige betriebliche Erträge		129.205,63	178
7. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	-577.142,08		
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-65.907,36		-182
darunter: für Altersversorgung	<u>0,00</u>		0
		-643.049,44	
b) Andere Verwaltungsaufwendungen		-279.752,46	-140
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen			
a) auf Leasingvermögen		-3.455.009,40	-96
b) auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		-21.762,10	-6
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-1,93</u>	<u>-17</u>
10. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		-611.492,31	-128
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		222.982,73	-2
12. Sonstige Steuern, soweit nicht unter sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen		<u>-371,00</u>	<u>0</u>
13. Jahresfehlbetrag		-388.880,58	-126
14. Verlustvortrag/Gewinnvortrag		<u>-119.195,30</u>	<u>7</u>
15. Bilanzverlust		<u><u>-508.075,88</u></u>	<u><u>-119</u></u>

Bechtle Financial Services AG, Berlin

Anhang für 2016

A. Allgemeine Erläuterungen

Die Common Sense Solutions AG wurde mit Eintragung ins Handelsregister zum 03.05.2016 in Bechtle Financial Services AG umfirmiert.

Die Bechtle Financial Services AG (BFS AG) ist ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne der Vorschriften des §1 Abs. 1a Kreditwesengesetz (KWG).

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß der Vorschriften des Aktiengesetzes, des Handelsgesetzbuches sowie des Kreditwesengesetzes und den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Gemäß §340 ff HGB hat die Gesellschaft die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften für den Jahresabschluss und den Lagebericht anzuwenden.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB und der RechKredV.

B. Registerinformationen

Die Gesellschaft ist unter der Firma Bechtle Financial Services AG mit Sitz in Berlin im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer HRB 139572 B eingetragen.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Bei der Bewertung der ausgewiesenen **Vermögensgegenstände** und **Schulden** wurden die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des §252 HGB sowie die für Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Vorschriften des §340e HGB beachtet.

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden zum Nennwert angesetzt. Im Geschäftsjahr 2016 waren keine Wertberichtigungen für erkennbare oder latente Risiken bewertet.

Die Bewertung des **Leasingvermögens** erfolgt zu den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibung. Die handelsrechtliche Abschreibungsmethode erfolgt grundsätzlich über die Vertragslaufzeit des Leasingvermögens auf den jeweiligen Restwert.

Die Bewertung der **immateriellen Anlagewerte** und der **Sachanlagen** erfolgte zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, abzüglich

planmäßiger Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung erfolgt zeitanteilig und hauptsächlich linear auf der Grundlage der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Für geringwertige Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 1.000 wurde bis zum 31.12.2014 eine Sammelposten gebildet, welcher über 5 Jahre abgeschrieben wird. Ab dem 01.01.2015 werden geringwertige Anlagewerte des Sachanlagevermögens im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang ausgewiesen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten oder zum Nennwert angesetzt.

Sonstige Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **anderen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet ausschließlich abgegrenzte Erlöse aus dem Verkauf von Leasingraten. Die Auflösung verkaufter Leasingraten erfolgt linear.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen und Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet ausgewiesen.

D. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen an Kreditinstitute

Die Bilanzierung der Forderungen an Kreditinstitute erfolgt zum Nennbetrag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zeitanteiliger Zinsen. Die Forderungen an Kreditinstitute sind – wie im Vorjahr - täglich fällig.

2. Forderungen an Kunden

Die Forderungen an Kunden beinhalten Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr mit Einzelgesellschaften der Bechtle-Gruppe in Höhe von TEUR 63 (Vorjahr: TEUR 20).

Alle Forderungen haben – wie im Vorjahr – eine Restlaufzeit von bis zu 3 Monaten.

3. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

4. Latente Steuern

Die latenten Steuern resultieren aus folgenden Sachverhalten:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>Veränderung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Latente Steueransprüche auf Differenzen bilanzieller Wertansätze für			
- Anlagevermögen	<u>313</u>	<u>0</u>	<u>313</u>

Der Berechnung wurde ein Steuersatz von 30,1 % zugrunde gelegt.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten aus dem Verrechnungsverkehr mit der Gesellschafterin in Höhe von TEUR 7.406 (Vorjahr: Forderungen in Höhe von TEUR 374) und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr mit Einzelgesellschaften der Bechtle-Gruppe in Höhe von TEUR 3.075 (Vorjahr: TEUR 3.412).

in TEUR	31.12.2016			
	Restlaufzeit			
Art der Verbindlichkeit	<u>bis 3 Monate</u>	<u>3 Monate bis 1 Jahr</u>	<u>1 bis 5 Jahre</u>	<u>über 5 Jahre</u>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.893	2.340	4.248	0
2. Sonstige Verbindlichkeiten	32	0	0	0

6. Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält ausschließlich abgegrenzte Erlöse aus dem Verkauf von Leasingraten.

Von den passiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von 7,9 Mio. € (Vorjahr: 0,7 Mio. €) haben 2,8 Mio. € (Vorjahr: 0,2 Mio. €) eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr und 5,1 Mio. € (Vorjahr: 0,5 Mio. €) eine Restlaufzeit bis zu 5 Jahren.

7. Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für ergebnisorientierte Vergütung (TEUR 99) und Rückstellungen für Abschlusskosten (TEUR 27).

8. Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 beläuft sich auf EUR 1.000.000,00 und ist eingeteilt in 10.000 Stückaktien ohne Nennwert.

Alleiniger Gesellschafter ist die Bechtle AG mit Sitz in Neckarsulm.

9. Fremdwährungsaktiva / Fremdwährungspassiva

Bilanzpositionen in fremder Wahrung bestehen – wie im Vorjahr – nicht.

10. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2016 bestehen aus mehrjahrigen Leasing- und Mietvertragen finanzielle Verpflichtungen in Hohe von 280 Tsd. € (Vorjahr: 0 €)

Zweck und Vorteil der eingegangenen Leasing- und Mietvertrage ist die Finanzierung bzw. Nutzung der genutzten Anlagegegenstande. Risiken bestehen in den zukunftigen Liquiditatsbelastungen durch fest vereinbarte Miet- und Leasingraten.

E. Erlauterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Leasingertrage

Die Leasingertrage werden ausschlielich mit inlandischen Gesellschaften der Bechtle-Gruppe erzielt.

Nach Tatigkeitsbereichen	2016	2015
	TEUR	TEUR
Erlose Leasing	3.593	135
	<u>3.701</u>	<u>135</u>

Zudem bestehen Erlose aus Forderungsankufen in Hohe von 108 Tsd. €. Samtliche Leasingertrage und Zinsertrage wurden im Inland erzielt.

2. Andere Verwaltungsaufwendungen

Die anderen Verwaltungsaufwendungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen aus dem Verwaltungskostenersatz der Bechtle AG.

F. Ergänzende Angaben

1. Angaben zur Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt wurden in folgenden Bereichen beschäftigt:

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
Verwaltung	5	5
Vertrieb	<u>2</u>	<u>0</u>
	<u>7</u>	<u>5</u>

2. Angaben zum Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Prof. Dr. Henning Herzog, Brake
Herr Stefan Sagowski, Michelfeld – ab 18.01.2016

Beide Vorstände sind einzelvertretungsbefugt. Herr Sagowski ist darüber hinaus von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Auf die Angabe der Bezüge für Mitglieder der Geschäftsführung wird gemäß § 286 (4) HGB verzichtet, da nur ein Vorstand sein Gehalt vom berichtenden Unternehmen bezieht.

Aufsichtsrat

Gemäß Aktiengesetz hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, diesem gehören an:

Herr Dr. Thomas Olemotz, Aufsichtsratsvorsitzender
- Vorstandsvorsitzender der Bechtle AG
Herr Michael Guschlbauer
- Vorstand der Bechtle AG
Herr Uli Drautz
- Leitender kaufmännischer Angestellter der Bechtle AG

Der Aufsichtsrat erhält keine Vergütung.

3. Honorar des Abschlussprüfers

Hinsichtlich der Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers wird von der Erleichterungsvorschrift des § 285 Nr. 17 HGB Gebrauch gemacht.

4. Nachtragsbericht

Per 10. April 2017 hat die Bechtle FS mit der Bechtle AG gemäß § 291 Abs. 1 S.1 AktG einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag bedarf noch der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle AG und der Hauptversammlung der Bechtle FS.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres 2016 sind nicht bekannt.

5. Konzernabschluss

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Bechtle AG, Neckarsulm, einbezogen. Der Konzernabschluss kann von der Bechtle AG, Neckarsulm, bezogen werden. Er wird außerdem im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist im Internet unter www.bechtle.com verfügbar.

Der Bilanzverlust in Höhe von 508.075,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Berlin, am 5. Mai 2017

(Prof. Dr. Henning Herzog)

(Stefan Sagowski)

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungskosten / Herstellkosten				Kumulierte Abschreibungen			Buchwert	Buchwert	
	Stand am 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2016	Stand am 01.01.16	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Leasingvermögen										
1. Leasingvermögen EDV	<u>3.955.370,09</u>	<u>18.946.152,46</u>	<u>2.554.879,93</u>	<u>20.346.642,62</u>	<u>96.295,55</u>	<u>3.455.009,40</u>	<u>304.152,37</u>	<u>3.247.152,58</u>	<u>17.099.490,04</u>	<u>3.859.074,54</u>
II. Immaterielle Anlagewerte										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	23.184,70	0,00	0,00	23.184,70	23.184,70	0,00	0,00	23.184,70	0,00	0,00
2. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>156.714,09</u>	<u>0,00</u>	<u>156.714,09</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>156.714,09</u>	<u>0,00</u>
	<u>23.184,70</u>	<u>156.714,09</u>	<u>0,00</u>	<u>179.898,79</u>	<u>23.184,70</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>23.184,70</u>	<u>156.714,09</u>	<u>0,00</u>
III. Sachanlagen										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>8.123,97</u>	<u>61.845,10</u>	<u>0,00</u>	<u>69.969,07</u>	<u>5.580,97</u>	<u>21.762,10</u>	<u>0,00</u>	<u>27.343,07</u>	<u>42.626,00</u>	<u>2.543,00</u>
Summe Anlagevermögen	<u>3.986.678,76</u>	<u>19.164.711,65</u>	<u>2.554.879,93</u>	<u>20.596.510,48</u>	<u>125.061,22</u>	<u>3.476.771,50</u>	<u>304.152,37</u>	<u>3.297.680,35</u>	<u>17.298.830,13</u>	<u>3.861.617,54</u>



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der Bechtle Financial Services AG

Gutenbergstr. 15
10587 Berlin

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der Bechtle Financial Services AG

1. Grundlagen

Die Bechtle Financial Services AG (vormals Common Sense Solutions AG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bechtle AG. Die Bechtle Financial Services AG (Bechtle FS) ist zentraler Dienstleister für Absatzfinanzierung innerhalb der Bechtle-Gruppe. Sie besitzt gemäß § 32 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG die Erlaubnis zum Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen. Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit unterliegt die Bechtle FS der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Deutschen Bundesbank.

2. Allgemeiner Überblick und Geschäftslage

Die deutsche Wirtschaft erwartet gegenüber dem Vorjahr in 2016 eine Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Investitionen auf über 351 Mrd. €. Dies spiegelt sich auch in der Leasing-Wirtschaft wider. Die Investitionen der Leasing-Wirtschaft erhöhten sich in 2016 leicht auf über 57 Mrd. €. im Bereich Leasing (Ifo-Institut, Statistisches Bundesamt, Bundesverband deutscher Leasing-Unternehmen, Stand November 2016). Vorrangigster Vertriebsweg im Mobilien-Leasing mit über 56% aller Verträge stellt dabei die Zusammenarbeit von Leasinggesellschaften mit Herstellern/Händlern dar.

Der IT-Leasingmarkt kennzeichnet sich verstärkt durch ein verändertes Kundenverhalten. Es stehen zunehmend technisch und kaufmännisch aufeinander abgestimmte Nutzungskonzepte für den Kunden im Vordergrund. Nicht mehr der Erwerb der IT spielt dabei eine zentrale Rolle, sondern die Bereitstellung der IT in Form von nutzenbasierten Bereitstellungsmodellen/Full-Service-Verträgen durch einen Anbieter („aus einer Hand“) mit einem Preis. Hierbei fungiert die Bechtle FS als zentraler Absatzfinanzierer in der Bechtle-Gruppe, um in Abstimmung mit den Systemhäusern und weiteren Bechtle-Einheiten in vorhandenen Kundenbeziehungen eine Kombination bestehender Produkte und Services inkl. integrierter Finanzierungskomponenten standardisiert anzubieten.

Das erste volle Geschäftsjahr der Bechtle FS in der Bechtle-Gruppe kennzeichnete sich insbesondere durch die Abstimmung und Verankerung der Finanzierungsprodukte in der Bechtle Produkt- und Servicewelt mit dem Ziel dem veränderten Nutzenverhalten der IT-Kunden Rechnung zu tragen. Hierzu zählten ebenfalls die prozessuale und ressourcenbedingte Vernetzung der Bechtle FS mit den Clustern sowie den angeschlossenen Systemhäusern. Durch

- die Umbenennung in die Bechtle Financial Services AG
- den Bezug neuer Geschäftsräume sowie
- die IT-Vernetzung in die Bechtle Gruppe

konnte die organisatorische Integration weiter umgesetzt werden.

3. Betriebswirtschaftliche Rahmendaten

Die Bechtle FS steigerte nach HGB (RechKredV) für 2016 ihre Leasingerträge von 135 T€ in 2015 auf 3.593 T€. Darüber hinaus erwirtschaftete die Bechtle FS Zinserträge in Höhe von 108 T€ (Vorjahr 0 T€). Sie schloss das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresfehlbetrag von 389 T€ (Vorjahr 126 T€) ab. Der Jahresfehlbetrag ergab sich aus den neu abgeschlossenen Leasingverträgen und den damit nach HGB nur anteilig verbuchten Erträgen sowie aus der Abschreibungsdauer entsprechend der Laufzeit auf den jeweiligen Restwert der Finanzierungsleasingverträge. Deshalb spiegelt das Jahresergebnis nur bedingt die tatsächliche wirtschaftliche Lage wider, da die Neuabschlüsse sich erst langfristig auf die Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Der Substanzwert der Bechtle FS in 2016 in Höhe von 1.978 T€ (Vorjahr 622 T€) spiegelt die langfristige positive Entwicklung der Gesellschaft wider.

Die Vermögenslage ist geprägt durch das bilanzierte Leasingvermögen. Die Gesellschaft erhöhte im Vergleich zum Vorjahr (3.859 T€) zum Stichtag ihr Leasingvermögen auf 17.100 T€ (89% der Bilanzsumme). Der passive Rechnungsabgrenzungsposten, der ausschließlich abgegrenzte Erlöse aus dem Verkauf der Leasingraten enthält, belief sich auf 7.906 T€ (Vorjahr 685 T€). Die Bilanzsumme steigerte sich zum Stichtag auf 19.139 T€ (Vorjahr 5.057 T€). Das Eigenkapital beläuft sich auf 502 T€ (Vorjahr 891 T€).

Zum Bilanzstichtag beschäftigte die Bechtle FS 8 Mitarbeiter (Vorjahr 5) zzgl. leitende Mitarbeiter (Vorstände).

Die Refinanzierung der Finanzierungsgeschäfte erfolgt in Form von Forfaitierungen (regressloser Forderungsverkauf). Darüber hinaus refinanziert sich die Bechtle FS zur Ausnutzung von Zinsmargen über Konzernmittel aus dem Cash-Pool.

Hierfür besteht eine Cash-Pool-Vereinbarung zwischen der Bechtle AG und der Bechtle FS. Die Refinanzierung der Bechtle FS findet fristenkongruent statt.

Im Geschäftsjahr 2016 belaufen sich die Zinsaufwände der Bechtle FS auf 47 T€.

Darüber hinaus hat die Bechtle FS mit der Bechtle AG per 10.04.2017 einen Ergebnisabführungsvertrag nach § 293a AktG geschlossen (siehe Nachtragsbericht), der die Bechtle AG nach § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

4. Risikobericht

Für das Geschäftsjahr 2016 der Bechtle FS wurde ein Risikobericht nach Maßgabe der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) erstellt.

Die für den Geschäftsumfang erforderlichen Risikomaßnahmen (z.B. Know-Your-Customer (KYC), Know-Your-Product (KYP), Know-Your-Supplier (KYS)) für MaRisk nach KWG §§ 25a – e sowie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen (Fraud) nach KWG §§ 25f –m sind getroffen.

Für das laufende Geschäftsjahr liegen derzeit keine wesentlichen ungesicherten Risiken nach MaRisk sowie aus Tatbeständen der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen vor.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen:

(1) Risikostrategie

Die Risikostrategie wurde vom Vorstand überprüft, dabei mit den Bechtle-Standards abgestimmt und mit Blick auf die geschäftlichen Aktivitäten und Veränderungen aufgrund der Übernahme durch die Bechtle AG im Rahmen des Risikomanagements angepasst. Hierfür wurden insbesondere eine modifizierte Kompetenzrichtlinie, eine Kreditrichtlinie, eine Richtlinie für den Kreditausschuss sowie ein Genehmigungsprozess durch den Aufsichtsrat der Bechtle FS abgestimmt.

(2) Risiken aus Finanzierungsverträgen

Grundlage der Risikoprüfung aus Finanzierungsverträgen ist der Risikokatalog sowie die Kompetenzrichtlinie und Kreditrichtlinie der Bechtle FS.

Geprüft werden gemäß Risikokatalog u.a. regelmäßig folgende Risikoarten:

- Bonitäts- und Ausfallrisiko des Endkunden
- Bonitäts- und Ausfallrisiko des Lieferanten
- Sach- und Preisrisiko
- Gewährleistungsrisiko und Schadenersatz
- Investitionsrisiko
- Verwertungsrisiko (Restwertrisiko)
- Umdeutungsrisiko
- Risiko aus rechtlichen Rahmenbedingungen
- Refinanzierungsrisiko inkl. Verität
- Zinsrisiko
- Risiko aus MwSt.

(3) Regulationsrisiken

Aus dem Aufsichtsgespräch der Bechtle FS mit der Deutschen Bundesbank sowie der BaFin

ergibt sich u.a. die Anforderung, dass die Bechtle FS „eigenständig prüfen muss, inwieweit die Geschäfte von seiner Erlaubnis gedeckt sind und ob die Geschäftspartner selbst einer Erlaubnis der BaFin bedürfen.“ Weiterhin muss die Bechtle FS sicherstellen, „dass die Systemhäuser kein eigenständiges Finanzierungsleasinggeschäft im Sinne von §1 Absatz 1a“ erbringen. Zur Sicherstellung dieser Risiken aus Regulationsanforderungen hat die Bechtle FS einen mit den Abschlussprüfern abgestimmten Maßnahmenplan erstellt, der durch eine Rahmenkonzernvereinbarung der Bechtle FS mit der Bechtle-Gruppe umgesetzt wird.

(4) Unternehmensrisiken, die nicht Finanzierungsrisiken darstellen

Für die Unternehmensrisiken, die nicht Finanzierungsrisiken darstellen, liegt ein bewerteter Risikokatalog vor. Risiken aus sonstigen strafbaren Handlungen sind gesondert aufgeführt und institutsspezifischer ausgerichtet worden. Es lagen für 2016 keine wesentlichen ungesicherten Risiken vor.

(5) Risiken aus Auslagerung

Die Bechtle FS hat per 08.06.2016 sowie per 01.11.2016 eine Rahmen- sowie Mandatsvereinbarung mit der Bechtle AG zu den Bereichen laufende Gehalts- und Urlaubsabrechnung, Rechnungswesen, steuerliche Aufgaben und Vertretung bei Aufsichtsbehörde, Unterstützung in rechtlichen Fragestellungen sowie zur IT (operativer und technischer Betrieb Mailserver und Netzwerk, technischer Betrieb Leasingsoftware) geschlossen. Mit Blick auf die Überprüfung und Risikoanalyse der o.g. Auslagerung hat die Bechtle FS einen Risikokatalog erstellt. Auf Basis des Risikokatalogs erfolgte eine Risikoanalyse der Auslagerungsbereiche. Es ergaben sich für 2016 keine Beanstandungen.

Die o.g. Risiken werden gemäß des Risikokatalogs in Risikotyp, Risikoursache, Risikofolge, Risikobewertung vor Sicherungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen, Risk-Owner, Risikobewertung nach Sicherungsmaßnahmen, Eintrittswahrscheinlichkeit sowie nach Art der Risikohandhabung unterteilt. Die Bewertung des Risikos erfolgt nach den Kategorien „gering“, „mittel“ und „hoch“. Die obigen Risikoarten lassen sich den Risikotypen „Adressausfallrisiko“, „Marktpreisrisiko“, „Operationelles Risiko“ zuordnen.

Die Bewertung der Adressausfallrisiken, der Marktpreisrisiken, der operativen Risiken sowie der sonstigen Risiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsprüfung hat ergeben, dass bei einer freien Risikodeckungsmasse von 1.140 T€ (Vorjahr 405 T€) und einem Auslastungsgrad von 23% (Verhältnis Summe Gesamtrisiken zur Risikodeckungsmasse) die Risikotragfähigkeit der Bechtle FS gewährleistet ist.

5. Prognosebericht

Analog der erwarteten positiven Gesamtinvestitionslage sowie dem veränderten Endkundenverhalten bezüglich der IT-Nutzung rechnet der Vorstand der Bechtle FS mit einer guten Entwicklung der Geschäftsaktivitäten. Dies basiert vor allem auf

- dem weiteren Ausbau der Vertriebs- und Marketingaktivitäten, insbesondere durch eine dezentralisierte Betreuung der Cluster und Systemhäuser vor Ort,
- der zunehmend engeren Verzahnung der Bechtle FS Finanzierungsprodukte mit den Produkten und Services der Bechtle-Gruppe, z.B. in Form von standardisierten Service- und Leistungskatalogen oder gemeinsamen Tools,
- der Entwicklung eines standardisierten Endkundenvertrages als Mehrkomponentenvertrag zur Abbildung sämtlicher Geschäftsbeziehungen zwischen Endkunde und Systemhaus („Vertrag IT-Management Mittelstandskunde“),
- der Entwicklung von neuen Produkten und
- dem Aufbau und Entwicklung von Finanzierungs-Know-how in den Clustern oder Systemhäusern.

Daher geht der Vorstand wieder von einem deutlichen Umsatzanstieg für 2017 aus. Dies betrifft insbesondere die Erträge aus dem Leasinggeschäft, insbesondere im Bereich Client Management. Insgesamt rechnet die Gesellschaft mit einem Umsatzvolumen nach HGB von mehr als 10 Millionen Euro und einem ausgeglichenen Jahresergebnis.

Die Vertriebsstruktur wird planmäßig weiterentwickelt, hierfür werden Investitionen in weitere Mitarbeiter fällig. Zusätzlich erfolgen Investitionen in den Ausbau der IT (Leasingsoftware), die eine automatisierte Abwicklung und Verwaltung der Leasingvorgänge ermöglichen.

6. Nachtragsbericht

Per 10. April 2017 hat die Bechtle FS mit der Bechtle AG gemäß § 291 Abs. 1 S.1 AktG einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag bedarf noch der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle AG und der Hauptversammlung der Bechtle FS.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres 2016 sind nicht bekannt.

7. Abhängigkeitsbericht

Der Vorstand der Bechtle FS hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den nach § 312 AktG vorgeschriebenen Bericht an den Aufsichtsrat erstattet. In diesem Bericht wurden die Beziehungen der Bechtle FS zum Konzernverbund der Bechtle AG, Neckarsulm erfasst. Der Vorstand hat folgende Schlusserklärung gegeben:

„Unsere Gesellschaft erhielt bei jedem im Bericht über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung und wurde durch die im Bericht angegebenen getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen nicht benachteiligt. Dieser Beurteilung liegen die Umstände zugrunde, die uns im Zeitpunkt der berichtspflichtigen Vorgänge bekannt waren.“

Berlin, 05. Mai 2017

Stefan Sagowski

Dr. Henning Herzog



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.